

Gemeinde Deiningen
Landkreis Donau-Ries



Die Gemeinde Deiningen erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG -) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

**Gebührensatzung
zur Satzung zur Regelung der Erdaushub-Entsorgung
in der Gemeinde Deiningen
vom 28.01.1998**

Stand einschließlich **1. Änderungssatzung vom 06.11.2001**
 2. Änderungssatzung vom 05.11.2002

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Deiningen erhebt für die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Einrichtungen zur öffentlichen Erdaushub-Entsorgung (Erdaushubdeponien) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Erdaushubdeponien der Gemeinde benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt. Die Erdaushubentsorgung der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig gelagerter oder abgelagerter Erdaushub die Gemeinde entsorgt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Erdaushubdeponie der Gemeinde erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

Bei Selbstanlieferung von Erdaushub und bei der Entsorgung unzulässig gelagertem oder abgelagertem Erdaushub (§ 2 Abs. 1 Satz 2) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge des Erdaushubs, gemessen in Kubikmetern.

§ 5 Gebührensatz

1. Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angeliefertem und von unzulässig gelagertem oder abgelagertem Erdaushub (§ 2 Abs. 1 S. 2) beträgt
je angefangenen cbm 3,30 €
2. Die Gebühr für die Bergung und den Transport von unzulässig gelagertem oder abgelagertem Erdaushub berechnet sich nach der Fahrzeuggröße und wird je angefangene Stunde gem. den Sätzen des Maschinenrings festgesetzt und in Rechnung gestellt.
3. Für die Deponieaufsicht werden pro Arbeitskraft und angefangene Stunde berechnet. 16,50 €

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe des Erdaushubs.
- (2) Bei der Entsorgung von unzulässig gelagertem oder abgelagertem Erdaushub entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport des Erdaushubs durch die Gemeinde.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

Bei Selbstanlieferung und bei der Beseitigung von unzulässig gelagertem oder abgelagertem Erdaushub (§ 2 Abs. 1 S. 2) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Deiningen, den 28.01.1998

gez.

Stippler

1. Bürgermeister

Anmerkung:

Es handelt sich um keine Originalsatzung. Die ursprüngliche Fassung und die Änderungssatzungen wurden zusammengefasst.